

16. Juni 2021

Resozialisierung nicht gefährden Keine Streichung des Entreichungseinwands!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zeigt sich besorgt über die Pläne, den Entreichungseinwand gem. § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO zu streichen.

Der Bundestag hat am 10.6.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften¹ (Drucksache 19/27654) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (19/30517) angenommen.

Nach Nr. 57 (RegE noch Nr. 55) b) aa) soll folgende Änderung des **§ 459g Abs. 5 Satz 1 StPO** erfolgen:

Aktuelle Fassung	RegE
In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.	In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre.

Der Begründung, dass die geltende Formulierung zu pauschal und weitgehend sei und sie der Zielsetzung widerspräche, durch Straftaten erlangtes Vermögen effektiv abzuschöpfen, können wir in keiner Weise folgen und halten die geplante Änderung für äußerst bedenklich. Diesbezüglich schließen wir uns ausdrücklich der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an, die in Ihrer Stellungnahme Nr. 19 / Februar 2021² feststellt, dass

- für die Änderung des § 459g Abs. 5 S.1 StPO bereits kein gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe und die Änderung darüber hinaus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und das Schuldprinzip begegne,
- gegen Täter, Teilnehmer oder sogar Dritte, unter Umständen viele Jahre nach der Tat und damit viele Jahre nach Erlangung des Vermögensgegenstandes eine Einziehungsentscheidung noch vollstreckt werden könne. Dies selbst dann, wenn das Erlangte nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Besitz des Täters befand und zum Zeitpunkt des Urteils schon nicht mehr verfügbar war. Dies würde z.B. deutlich am Fall des Drogenkuriers, bei dem nicht einmal geplant war, dass das Erlangte bei ihm verbleibt. Dennoch haften er für die gesamte Summe. Dies sei nicht nur unter Resozialisierungsaspekten rechtsstaatlich inakzeptabel, sondern würde auch gegen das Schuldprinzip verstoßen und habe mit der auch im Regierungsentwurf wiederholten Floskel „Verbrechen darf sich nicht lohnen“ nichts mehr zu tun.

Im Gesetzentwurf wird ausgeführt (BT-Drs. 19/27654, S. 112):

„Dem Übermaßverbot wird durch die Pfändungsschutzvorschriften bereits ausreichend Rechnung getragen, sodass eine danach zulässige Vollstreckung einer Anordnung der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB nur unter besonderen Umständen unverhältnismäßig ist, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist.“

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927654.pdf>

² <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-19.pdf>

Dem Verweis auf die Pfändungsschutzvorschriften als „Lösung“ des Übermaßverbots muss entschieden widersprochen werden. Der Pfändungsschutz stellt keine langfristige bzw. dauerhafte Perspektive für die Betroffenen dar.

Beispiel: Im Fall LG Hamburg, Beschluss vom 27.05.2021, 605 StVK 314/20³ wurde unter Anwendung der aktuellen Rechtslage das Unterbleiben der Vollstreckung einer Einziehungsforderung in Höhe von 143.422,31 Euro angeordnet, weil dieser Betrag nicht mehr im Vermögen des arbeitslosen Verurteilten war. Selbst wenn man unterstellt, dass der Verurteilte einen Arbeitsplatz mit einem Nettogehalt von 2.084 Euro findet⁴, wäre er nach geplanter neuer Rechtslage (Beschränkung auf die Pfändungstabelle) 227 Monate⁵, also über 18 Jahre der Vollstreckung ausgesetzt. Besteht eine Unterhaltspflicht erhöht sich der Zeitraum auf 52 Jahre!

Diese Zeiträume sind nicht hinnehmbar. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass Straffällige - entgegen der vorstehenden Annahme in der Modellrechnung - oftmals nicht in der Lage sind, den durchschnittlichen Lohn zu erhalten.

Insbesondere aus Sicht der Schuldnerberatung und Straffälligenhilfe sehen wir folgende Probleme:

1. Die Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung soll nur noch auf ganz wenige besondere Fallkonstellationen zutreffen (vgl. o.g. Auszug aus der Gesetzesbegründung). Damit wäre eine Vielzahl von Schuldenregulierungen nicht mehr möglich.
2. Insbesondere sind ehemals Straffällige betroffen, die nur über Einkommen im unteren Lohnsektor, häufig über keinen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Liegt Entreichung vor, ist die Tilgung einer angeordneten Einziehung von Taterträgen neben den Lebenshaltungskosten unrealistisch und bleibt damit ein Leben lang bestehen.
3. Eine erfolgreiche Schuldenregulierung als Bestandteil der Resozialisierung wird aufgrund der dauerhaften Zahlungsverpflichtung gegenüber der Staatsanwaltschaft nahezu unmöglich gemacht. Ein finanzieller Neustart ist nicht mehr möglich! Was macht es für einen Sinn, wenn x Tausend Euro an Schulden reguliert werden können, jedoch 143.000 Euro (um das obige Beispiel aufzugreifen) an Einziehungsforderung offen bleiben?
4. In der Folge ist eine erfolgreiche Resozialisierung äußerst fraglich, da jegliche Zukunftsperspektive und damit die Motivation, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren, zunichte gemacht werden.

Wir fordern daher, die Änderung des § 459g Abs. 5 StPO aus dem Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen.

³ <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/?p=17800>

⁴ Im Jahr 2020 betrug der Durchschnitt der monatlichen Nettolöhne/ Nettogehälter je Arbeitnehmer in Deutschland 2.084 Euro; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/370558/umfrage/monatliche-nettoloehne-und-gehaelter-je-arbeitnehmer-in-deutschland>

⁵ = 143.422,31 Euro Einziehungsbetrag: 630,99 Euro monatlich pfändbarer Betrag

Zum Verband:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (➔BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (➔AGSBV).

Weitere Informationen und Stellungnahmen:

➔www.bag-sb.de/positionen

Ansprechpartnerin:

Miriam Ernst

➔Mail

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Markgrafendamm 24 (Haus SFm)

10245 Berlin

Tel. 030 346 55 666 0 // ➔info@bag-sb.de